

## **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

2 StR 197/05

vom
21. September 2005
in der Strafsache
gegen

wegen Betruges

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 21. September 2005 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

- Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Gießen vom 13. Oktober 2004 im Ausspruch über die Anordnung des Verfalls und der Einziehung aufgehoben.
- 2. Die weitergehende Revision wird als unbegründet verworfen.
- 3. Der Angeklagte hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

## Gründe:

Die Revision ist unbegründet im Sinne von § 349 Abs. 2 StPO, soweit sie sich gegen den Schuld- und Strafausspruch richtet. Dagegen war die Anordnung des Verfalls und der Einziehung entsprechend dem Antrag des Generalbundesanwalts aufzuheben.

Otten		Kuckein		Rothfuß
	Fischer		Appl	